

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2001/C 278/01	Euro-Wechselkurs	1
2001/C 278/02	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/36.693 — Volkswagen (Erstellt gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (Abl. L 162 vom 19.6.2001))	2
2001/C 278/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2577 — GE Capital/Heller Financial) ⁽¹⁾	2
2001/C 278/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2479 — Flextronics/Alcatel) ⁽¹⁾	3
2001/C 278/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2478 — IBM Italia/Business Solutions/JV) ⁽¹⁾	3
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union</i>	
2001/C 278/06	Initiative des Vereinigten Königreichs, der Französischen Republik und des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen oder Geldbußen durch den Rat	4

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**1. Oktober 2001**

(2001/C 278/01)

1 Euro	=	7,4362	Dänische Kronen
	=	9,7331	Schwedische Kronen
	=	0,6174	Pfund Sterling
	=	0,9125	US-Dollar
	=	1,4407	Kanadische Dollar
	=	109,2	Yen
	=	1,4799	Schweizer Franken
	=	8,0855	Norwegische Kronen
	=	91,48	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,8536	Australische Dollar
	=	2,2462	Neuseeland-Dollar
	=	8,2022	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/36.693 — Volkswagen ⁽¹⁾

(Erstellt gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001))

(2001/C 278/02)

Der Entscheidungsentwurf gibt keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen, zumal sich Probleme verfahrensrechtlicher Art nicht stellten. Das betroffene Unternehmen sah davon ab, eine mündliche Anhörung zu beantragen. Der Entscheidungsentwurf enthält keine Beschwerdepunkte, zu denen Volkswagen nicht vorher hätte Stellung nehmen können.

Brüssel, den 14. Juni 2001.

Helmuth SCHRÖTER

⁽¹⁾ ABl L 254 vom 22.9.2001.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2577 — GE Capital/Heller Financial)**

(2001/C 278/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 21. September 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen General Electric Capital Corporation (GE Capital), das der Gruppe General Electric Company (GE) angehört, erwirbt mittels seiner 100%-igen Tochtergesellschaft Hawk Acquisition Corp. (US) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Heller Financial, Inc. (Heller) mit Sitz in den Vereinigten Staaten, durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GE Capital: GE Capital ist die Dachgesellschaft für die global diversifizierte Finanzdienstleistungsabteilung von GE. GE Capitals Tätigkeit besteht aus 24 Unternehmen auf den Gebieten Ausrüstungsmanagement, Verbraucherdienstleistungen, Mid-market-Finanzierungen, spezialisierte Finanzierungen und Spezialversicherungen.

— GE: GE, die oberste Muttergesellschaft der GE Capital, ist ein diversifiziertes Herstellungs-, Technologie- und Dienstleistungsunternehmen. GE ist in verschiedenen Bereichen einschließlich Flugzeugmotoren, Haushaltsgeräten, Finanzdienstleistungen, Informationsdienstleistungen, Stromerzeugungsausrüstungen, Beleuchtung, Industriesysteme, medizinische Systeme, Kunststoffe sowie Rundfunk- und Beförderungsausrüstung aktiv.

— Heller: Finanzierungslösungen einschließlich Betriebsmittelkredite, Ausrüstungsfinanzierung- und Leasing, Cash-Flow-Finanzierung, besicherte Kredite und Darlehensgewährung für kleine Unternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2577 — GE Capital/Heller Financial, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2479 — Flextronics/Alcatel)**

(2001/C 278/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 29. Juni 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2479. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2478 — IBM Italia/Business Solutions/JV)**

(2001/C 278/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 29. Juni 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2478. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

II

(Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union)

**Initiative des Vereinigten Königreichs, der Französischen Republik und des Königreichs Schweden
im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der
gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen oder Geldbußen durch den Rat**

(2001/C 278/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe a) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative des Vereinigten Königreichs, der Französischen Republik und des Königreichs Schweden,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat unterstützte auf seiner Tagung am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union werden sollte.
- (2) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollte für Geldstrafen oder Geldbußen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden gelten.
- (3) Der Rat nahm am 29. November 2000 in Einklang mit den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung an, wobei er der Annahme eines Rechtsakts zur Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen oder Geldbußen (Maßnahme 18) Vorrang einräumte.
- (4) Entscheidungen über die Zahlung von Geldstrafen oder Geldbußen müssen in Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 getroffen werden —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „Entscheidung“ einen rechtskräftigen Beschluss über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße durch eine natürliche oder juristische Person, die entweder
 - i) von einem Gericht aufgrund einer strafbaren Handlung oder
 - ii) von einer Verwaltungsbehörde aufgrund einer Ordnungswidrigkeit oder eines Verstoßes gegen Verordnungen getroffen wurde, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann; das Verzeichnis solcher Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße ist in Anhang I wiedergegeben;
- b) „Geldstrafe oder Geldbuße“ die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrags aufgrund einer Verurteilung wegen einer Zuwiderhandlung oder einer Ordnungswidrigkeit, einschließlich der in strafrechtlichen Verfahren ergangenen Beschlüsse über die Zahlung einer Entschädigung an die Opfer von Straftaten und Beschlüsse über die Zahlung der Gerichts- oder Verwaltungskosten; hierunter fallen jedoch nicht Beschlüsse über die Einziehung von Tatwerkzeugen oder von Erträgen aus Straftaten oder Beschlüsse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽¹⁾ vollstreckbar sind;
- c) „Entscheidungsstaat“ den Staat, in dem eine Entscheidung ergangen ist;
- d) „Vollstreckungsstaat“ den Staat, dem eine Entscheidung zum Zwecke der Vollstreckung übermittelt wurde.

Artikel 2

Übermittlung von Entscheidungen

- (1) Eine Entscheidung kann zusammen mit der in diesem Artikel vorgesehenen Bescheinigung einem Mitgliedstaat übermittelt werden, in dem die natürliche oder juristische Person, gegen die eine solche Entscheidung ergangen ist, über Vermögen verfügt oder Einkommen bezieht, sich in der Regel aufhält oder, im Falle einer juristischen Person, ihren Sitz hat.

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

(2) Die Bescheinigung, für die das in Anhang II beigefügte Formblatt zu verwenden ist, ist von der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats zu unterzeichnen; hierbei bescheinigt die Behörde die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung.

(3) Die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats kann die Entscheidung unmittelbar der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates übermitteln.

(4) Eine Entscheidung darf nicht übermittelt werden, wenn die Geldstrafe oder die Geldbuße bereits gezahlt worden ist.

(5) Ist der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats nicht bekannt, welche Behörde im Vollstreckungsstaat zuständig ist, so versucht sie, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln — auch über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes — in Erfahrung zu bringen.

(6) Jeder Mitgliedstaat benennt für die Nachforschungen nach Absatz 5 eine zentrale Kontaktstelle und teilt dem Generalsekretariat des Rates die benannte Stelle mit.

Artikel 3

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Eine gemäß Artikel 2 übermittelte Entscheidung wird ohne weitere Formalität anerkannt und umgehend von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats vollstreckt, es sei denn die Behörde beschließt, sich auf einen der in Artikel 4 aufgeführten Gründe für die Nichtvollstreckung zu berufen. Die Entscheidung wird auf die gleiche Weise vollstreckt wie bei einer von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des Vollstreckungsstaats verhängten Geldstrafe oder Geldbuße.

Artikel 4

Gründe für die Nichtvollstreckung

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann beschließen, die Entscheidung nicht zu vollstrecken, wenn die Bescheinigung nach Artikel 2 nicht vorliegt oder die Angaben in der Bescheinigung unvollständig oder offensichtlich falsch sind.

(2) Ferner kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats beschließen, die Entscheidung nicht zu vollstrecken, wenn nachgewiesen ist, dass

a) gegen die verurteilte Person wegen derselben Handlung eine Entscheidung ergangen ist

— im Vollstreckungsstaat oder

— in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat

und diese Entscheidung vollstreckt worden ist;

b) die Entscheidung sich ausschließlich auf Handlungen bezieht, die im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats oder

in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsstaat oder Entscheidungsstaat erfolgten, und

— diese Handlungen nach dem Gesetz jenes Staates keine Zuwiderhandlung darstellen; oder

— die Vollstreckung der Entscheidung aufgrund der in jenem Staat geltenden Verjährungsfristen ausgeschlossen ist.

(3) Jeder Beschluss über die Nichtvollstreckung einer Entscheidung muss so bald wie möglich gefasst und zusammen mit einer Begründung der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats in einer Form mitgeteilt werden, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

(4) Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Nichtvollstreckung einer Entscheidung beschließt, setzt sie sich mit der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats ins Benehmen und bittet sie um die unverzügliche Übermittlung der erforderlichen zusätzlichen Angaben.

Artikel 5

Festlegung des zu zahlenden Betrags

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats rechnet die Geldstrafe oder Geldbuße gegebenenfalls in die Währung des Vollstreckungsstaats zu dem Wechselkurs um, der am Tag der Verhängung der Geldstrafe oder Geldbuße galt.

(2) Bezieht sich die Entscheidung nachweislich ausschließlich auf Handlungen, die im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsstaat oder Entscheidungsstaat vorgenommen wurden, so kann der Vollstreckungsstaat beschließen, die Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße auf die nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die Handlungen vorgenommen wurden, für Handlungen derselben Art vorgesehene Höchstgrenze zu verringern.

Artikel 6

Für die Vollstreckung maßgebendes Recht

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 und des Artikels 7 ist für die Vollstreckung einer Entscheidung das Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend und nur dessen Behörden können über die Vollstreckungsverfahren entscheiden und die damit zusammenhängenden Maßnahmen festlegen.

(2) Jeder im Entscheidungsstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat in welcher Weise auch immer beigetriebene Teil der Geldstrafe oder Geldbuße ist voll auf den im Vollstreckungsstaat einzutreibenden Geldbetrag anzurechnen.

(3) Entscheidungen, die gegen juristische Personen ausgesprochen werden, sind selbst dann zu vollstrecken, wenn der Grundsatz der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen im Vollstreckungsstaat nicht anerkannt wird.

*Artikel 7***Ersatzfreiheitsstrafe**

Ist es nicht möglich, eine Entscheidung entweder ganz oder in Teilen zu vollstrecken, so kann im Vollstreckungsstaat Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet werden, wenn dies in den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats und in denen des Entscheidungsstaats in derartigen Fällen vorgesehen ist. Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats; sie darf jedoch eine in der vom Entscheidungsstaat übermittelten Bescheinigung etwaig angegebene Höchstdauer nicht überschreiten.

*Artikel 8***Amnestie, Begnadigung, Umwandlung und Wiederaufnahme des Verfahrens**

(1) Nur der Entscheidungsstaat kann Amnestie, Begnadigung oder die Umwandlung einer Geldstrafe oder Geldbuße gewähren oder über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheiden.

(2) Der Vollstreckungsstaat kann jedoch beschließen, dass die Geldstrafe oder Geldbuße in ihrer Gesamtheit oder in Teilen nicht vollstreckt wird, wenn eine Beitreibung eindeutig aussichtslos erscheint, da der Täter mittellos, schwer erkrankt oder verstorben ist.

*Artikel 9***Beendigung der Vollstreckung**

Der Vollstreckungsstaat beendet die Vollstreckung der Entscheidung, sobald er von dem Entscheidungsstaat von einer Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde, aufgrund deren ihre Vollstreckbarkeit erlischt.

*Artikel 10***Erlös aus der Vollstreckung von Entscheidungen**

Der Erlös aus der Vollstreckung von Entscheidungen fließt zu:

- im Fall von Entschädigungszahlungen oder Beschlüssen über die Zahlung von Gerichtskosten dem Entscheidungsstaat;
- in allen anderen Fällen dem Vollstreckungsstaat, sofern dieser und der Entscheidungsstaat nichts anderes vereinbart haben.

*Artikel 11***Unterrichtung**

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats unverzüglich

- a) über die Vollstreckung der Entscheidung, sobald diese abgeschlossen ist;
- b) über die nicht erfolgte Vollstreckung der Entscheidung in ihrer Gesamtheit oder in Teilen.

*Artikel 12***Folgen der Übermittlung einer Entscheidung**

(1) Nach Übermittlung der Entscheidung an den Vollstreckungsstaat zur Vollstreckung kann der Entscheidungsstaat die Vollstreckung nicht mehr selbst vornehmen.

(2) Der Entscheidungsstaat ist erst dann wieder vollstreckungsberechtigt, unter anderem auch zum Zwecke der Umwandlung der Geldstrafe oder Geldbuße in eine Ersatzfreiheitsstrafe, nachdem der Vollstreckungsstaat ihn davon unterrichtet, dass die Vollstreckung der Entscheidung in ihrer Gesamtheit oder in Teilen nicht erfolgt ist.

(3) Erhält nach Übermittlung einer Entscheidung gemäß Artikel 2 eine Behörde im Entscheidungsstaat einen Geldbetrag, den die verurteilte Person freiwillig aufgrund der Entscheidung gezahlt hat, so teilt sie dies der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat unverzüglich mit.

*Artikel 13***Sprachen**

Die vorzulegenden Schriftstücke sind in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats zu übersetzen. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere weitere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert.

*Artikel 14***Kosten**

Die Mitgliedstaaten verzichten darauf, voneinander die Erstattung der aus der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehenden Kosten zu fordern.

*Artikel 15***Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen**

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Anwendung günstigerer Bestimmungen betreffend die Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen.

*Artikel 16***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum [...] nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage eines anhand dieser Angaben vom Generalsekretariat des Rates erstellten Berichts überprüft der Rat vor dem [...], inwieweit die Mitgliedstaaten den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses nachgekommen sind.

(3) Das Generalsekretariat des Rates unterrichtet die Mitgliedstaaten über die nach Artikel 13 abgegebenen Erklärungen sowie über die gemäß Artikel 2 Absatz 6 benannten Kontaktstellen.

*Artikel 17***Inkrafttreten**

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

ANHANG I

[Dieser Anhang wird ein Verzeichnis von Ordnungswidrigkeiten und Verstößen enthalten, wie sie in Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer ii) definiert sind, und wird im Laufe der Verhandlungen auf der Grundlage von Informationen vervollständigt, die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, in denen es solche Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gibt.]

ANHANG II

BESCHEINIGUNG

(gemäß Artikel 2 des Rahmenbeschlusses .../.../GASP des Rates vom ... über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen oder Geldbußen)

1. Entscheidungsstaat
2. Zuständige Behörde, die die Entscheidung erlassen hat
 - 2.1 Bezeichnung
 - 2.2 Anschrift
 - 2.3 Telefon/Fax/E-Mail (einschließlich Ländervorwahl)
 - 2.4 Sprache(n), in der/denen mit der zuständigen Behörde verkehrt werden kann
3. Angaben über die verurteilte Person
 - 3.1 Name
 - 3.2 Letzte bekannte Anschrift
 - 3.3 Belegenheit von Vermögensgegenständen (sofern bekannt)
 - 3.4 Erwerbsquelle (sofern bekannt)
4. Angaben zur Entscheidung
 - 4.1 Art und Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße
 - 4.2 Kurze Darstellung des Sachverhalts der Zuwiderhandlung
 - 4.3 Einschlägige Rechtsvorschriften
5. Stand der Entscheidung

Es wird bestätigt, dass

 - 5.1 die Entscheidung rechtskräftig ist
 - 5.2 der Vollstreckung der Entscheidung keine gesetzlichen Verjährungsfristen entgegenstehen.
6. Unterrichtung über das Verfahren

Es wird bestätigt, dass die verurteilte Person ordnungsgemäß über Folgendes unterrichtet wurde:

 - 6.1 das gegen sie laufende Verfahren
 - 6.2 die Modalitäten und Fristen für einen Rechtsbehelf
7. Teilentrichtung der Geldstrafe oder Geldbuße

Angabe nachstehender Informationen:

 - 7.1 Wurde bereits ein Teil der Geldstrafe oder Geldbuße im Entscheidungsstaat entrichtet?
 - 7.2 Wenn ja, in welcher Höhe?
8. Ersatzfreiheitsstrafe
 - 8.1 Kann nach dem Recht des Entscheidungsstaats eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet werden?
 - 8.2 Wenn ja, welche Höchstersatzfreiheitsstrafe könnte der betreffenden Entscheidung nach angeordnet werden?

Geschehen zu ... am ...

Unterschrift und/oder Stempel
